

# Minimale Integrationszulagen MIZ

## Grundlagen

- SHV Art. 8a
- SKOS Richtlinien C 2

## Grundsätze

Jede nicht erwerbstätige Person, die das 16. Altersjahr vollendet bzw. die obligatorische Schulzeit beendet hat, die kooperativ ist, aber nicht in der Lage ist eine Eigenleistung zu erbringen, hat Anspruch auf eine Zulage von 100 Franken.

Eine Person hat nur Anspruch auf **eine** Zulage (MIZ oder IZU) oder einen EFB. Es wird jeweils die höhere Zulage ausgerichtet.

Personen in einem stationären Aufenthalt haben auch Anspruch auf die MIZ, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Gemäss Art. 8f SHV dürfen Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge pro Haushalt bis zu fünf Personen 850 Franken und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen 1'000 Franken nicht übersteigen.

## Voraussetzungen

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind eine Eigenleistung zu erbringen, haben ein Arzzeugnis vorzulegen, das Art und Umfang der Arbeitsunfähigkeit umschreibt. In unklaren Fällen ist bei der periodischen Revision ein neues Arzzeugnis vorzulegen. Von den KlientInnen wird die ausgewiesene Bereitschaft bei der Bewältigung persönlicher Problemlagen erwartet. Darunter fallen insbesondere regelmässige Arztbesuche, Therapien, Medikamenteneinnahme, Kooperation in der Zusammenarbeit mit der IV, Teilnahme an über die medizinisch notwendigen Leistungen hinausgehenden Aktivitäten bei belegtem Vorliegen von Krankheit (z.B. Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe).

## Höhe der Zulage

Fr. 100.00

## Periodische Überprüfung

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage sind auf Gesuch hin sowie von Amtes wegen alle sechs Monate nach deren Anrechnung zu überprüfen. Die Überprüfung von Amtes wegen erfolgt im Rahmen der periodischen Überprüfung des Budgets. Die Streichung von Zulagen oder die Ausrichtung niedrigerer Zulagen wird mit dem neuen Finanzplan verfügt.

## Vorgehen

Der Sozialdienst Zulg (Intake) entscheidet bei der ersten Budgetierung über die Gewährung einer Integrationszulage.

Sind zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine MIZ nicht gegeben, wird erst nach 3 Monaten (in Ausnahmefällen nach 6 Monaten) seit Dossiereröffnung im Intaketeam bzw. im Integrationsteam über die Gewährung einer Integrationszulage entschieden. Sind nach dieser Zeit (= Einstiegsphase) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage wegen mangelnder Kooperation und Mitwirkung nicht gegeben, muss der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zwingend um 15% gekürzt werden. Die Kürzung darf nur die fehlbare Person betreffen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Gewährung bzw. Nichtgewährung der MIZ lediglich im Finanzplan (Budget) verfügt und dieser der Klientin/dem Klienten ausgehändigt. Für den Fall, dass er/sie mit dem Entscheid/mit der Budgetierung nicht einverstanden ist, muss eine beschwerdefähige Verfügung erlassen werden.

Bei jeder Änderung der MIZ muss das Budget angepasst und neu verfügt bzw. eröffnet werden.

**Gültigkeit**

Dieser Entscheid tritt rückwirkend auf den 01.04.2007 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 07.12.2005.

**Querverweise**

Integrationszulagen IZU

Einkommensfreibeträge EFB